

Allgemeine Lieferbedingungen Heizöl/Pellets

I. Lieferung, Leistungshindernisse

Die Lieferung der Ware durch den Verkäufer erfolgt in der vereinbarten Frist. Soweit lediglich ein unverbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, kann der Käufer sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferzeit den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug.

Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Streik oder Rohstofferschöpfung berechtigen den Verkäufer zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Vertrag.

Im Übrigen hat der Käufer für eine sofortige Abnahmebereitschaft zu sorgen. Er hat insbesondere für einen Zugang zu sorgen, der eine Anlieferung per LKW ermöglicht. Zuwege müssen ein Gesamtgewicht von 35 t tragen können.

II. Liefermenge

Für die Mengenfeststellung bei der Lieferung durch Tankwagen oder Silo-LKW ist das Volumen/Gewicht maßgeblich, das am Bestimmungsort mittels geeicher Meßvorrichtung am Tankwagen bzw. Silo-LKW festgestellt wird. Für anderweitige Lieferungen ist das auf dem Abgangslager des Verkäufers durch Verwiegung oder Vermessung ermittelte Gewicht/Volumen maßgebend.

III. Gewährleistung

Alle Produkte entsprechen den einschlägigen DIN-Normen. Auch für Prüffehler und Toleranzen gilt die jeweils gültige DIN-Norm.

Bei der Lieferung von losen Pellets darf die Einblasstrecke 30 m nicht überschreiten. Verlangt der Käufer eine Lieferung von losen Pellets trotz eines entsprechenden Hinweises durch den Verkäufer, mit einer Schlauchlänge von über 30 m, so stellt eine Abweichung von den DIN-Normen keinen Qualitätsmangel dar.

Der Käufer gewährleistet, dass die von ihm vorgehaltene Heizung, Heizungs- bzw. Siloanlage den gängigen Richtlinien entspricht. Er trägt insoweit das Verwendungsrisiko für die gelieferte Ware.

Offensichtliche Mängel hat der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Anderenfalls verliert er seine diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche. Nicht offensichtliche Mängel hat der Käufer innerhalb von sechs Monaten nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.

Dem Verkäufer ist im Falle einer Mängelrüge gleichzeitig die Gelegenheit zu einer Probenentnahme zu geben.

IV. Haftung

Der Verkäufer haftet in vollem Umfang für Schäden, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm selbst, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen verursachten Vertragsverletzung beruhen.

Bei einfach fahrlässigen Vertragsverletzungen haftet der Verkäufer nur, wenn es sich um eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Pflicht handelt.

V. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung vor.

Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verwendeten Ware zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Sache, räumt er dem Verkäufer schon jetzt das Miteigentum an ihr im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ein. Der Verkäufer verpflichtet sich, die neue Sache mit der gebotenen Sorgfalt für den Käufer zu verwahren.

Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist er auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet.

VI. Zahlungsbedingungen

Es gilt grundsätzlich der bei der Auftragserteilung vereinbarte Preis.

Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Wochen ist der Verkäufer berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung und Lieferung eingetretene Kostensteigerungen, einschließlich der durch Gesetzesänderung (z.B. Umsatzsteuer) bedingten, durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Käufer weiterzugeben.

Der Kaufpreis ist nach Rechnungserhalt ohne Abzug sofort fällig.

UN 1202 HEIZÖL LEICHT, 3, III
UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III
Sondervorschrift 640L
Additive:
UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

30
1202

AUSNAHME 18

Bitte beachten:

Heizöl ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.